

05.02.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Rzu **Punkt ...** der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung, Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuss (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf(R) 1. Zu Artikel 5

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei der Vollstreckung von Geldstrafen auf die Notwendigkeit der Einholung einer Exequaturentscheidung verzichtet werden kann.

Begründung:

Bei Zuwiderhandlungen, die nach deutschem Recht Straftaten wären, sieht der Entwurf ein gerichtliches Exequaturverfahren nach §§ 48 ff. IRG vor. Die Notwendigkeit der Einholung einer Exequaturentscheidung auch bei der Voll-

Ausgeliefert am 06. FEB. 2001

(noch Ziffer 1)

streckung von Geldstrafen hat eine Verkomplizierung und Verlängerung des Vollstreckungshilfverfahrens zur Folge. Ferner wird hierdurch die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis zusätzlich belastet. Während im Hinblick auf Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG hinsichtlich der Übernahme der Vollstreckung von Freiheitsstrafen eine Exequaturentscheidung schon aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich sein dürfte, ist es überlegenswert, aus Gründen der Verfahrensvereinfachung auf eine Exequaturentscheidung zu verzichten, solange lediglich eine Geldstrafe zu vollstrecken ist. Sollte sich die Geldstrafe als uneinbringlich erweisen und an ihre Stelle Ersatzfreiheitsstrafe treten, könnte für diesen Fall weiterhin eine Exequaturentscheidung vorgesehen werden.

(R) 2. Zu den Schlussvorschriften

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Hinblick auf das Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG im Vertragsgesetz auf die Einschränkung von Grundrechten durch den deutsch-schweizerischen Polizeivertrag hinzuweisen ist.

Begründung:

Der Polizeivertrag verleiht mehrfach den auf fremden Hoheitsgebiet handelnden Beamten die Befugnis zu Eingriffen in das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 GG). Nach Artikel 14 Abs. 3 Nr. 9 des Polizeivertrags dürfen bei der grenzüberschreitenden Observation die observierenden Beamten die observierte Person festhalten, wenn sie auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird. Sie darf einer Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden und es dürfen ihr Handfesseln angelegt werden. Der Polizeivertrag (Artikel 15 Abs. 2) gestattet es bei der Nacheile, die verfolgte Person auch nach Grenzübertritt zu ergreifen und so lange festzuhalten, bis die Beamten des Gebietsstaates ihre Identität feststellen oder sie festnehmen. In dem Gesetzentwurf wird nicht darauf hingewiesen, dass nach dem Polizeivertrag das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 GG) eingeschränkt werden kann. Allerdings ist das Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 28, 33 <46 f.>; 64, 72 <79>) als Formvorschrift eng auszulegen. Soweit ein Gesetz eine herkömmlich Einschränkung ändert, ohne grundsätzlich neue Eingriffsmöglichkeiten zu eröffnen, entfällt die Notwendigkeit, das einzuschränkende Grundrecht unter Angabe des Artikels zu benennen. Das Festhalten einer Personen gehört unter den im Polizeivertrag genannten Voraussetzungen zu den herkömmlichen Mitteln der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Es ist auch nicht neu, dass Amtshandlungen nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge von Bediensteten ausländischer Polizeibehörden und -dienststellen vorgenommen werden (vgl. § 64 Abs. 4 BGG, Arti

(noch Ziffer 2)

kel 11 Abs. 4 POG). Gleichwohl sollte wegen des Umfang der im Bereich des Artikels 2 Abs. 2 GG zugestanden Eingriffsbefugnisse im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob im Hinblick auf das Zitiergebot (Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG) eine Ergänzung des Vertragsgesetzes notwendig ist. Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, dass eine Formvorschrift bei der nachträglichen verfassungsgerichtlichen Kontrolle einen anderen Stellenwert besitzt als im laufenden Gesetzgebungsverfahren, wo ihr ohne Weiteres entsprochen werden kann.

Zum Vertrag

- (In) 3. Der Bundesrat begrüßt den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (deutsch-schweizerischer Polizeivertrag) vom 27. April 1999 ausdrücklich als Grundlage für eine umfassende und effektive grenzübergreifende Sicherheitspartnerschaft mit der Schweiz. Er betrachtet ihn ferner als Maßstab für künftige Verträge mit den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland und als wegweisendes Modell für die polizeiliche Kooperation in Europa.

Der Bundesrat bedauert, dass der Vertrag die Übermittlung von Fahndungsdaten über Drittausländer, die zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind, nur von deutschen an schweizerische Behörden, nicht aber von schweizerischen an deutsche Behörden zulässt. Er fordert die Bundesregierung deshalb auf, in geeigneter Weise auf eine sachgerechte Modifizierung des Artikels 7 Absatz 1 im Sinne einer symmetrischen Ausgestaltung hinzuwirken.

Der Bundesrat sieht ferner die Notwendigkeit, die Möglichkeit eines unmittelbaren automatisierten Zugriffs auf den Sachfahndungsdatenbestand der schweizerischen Behörden nach Artikel 8 des Vertrags auch für die Polizeien der Länder zu eröffnen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, hierfür alsbald innerstaatlich die geeigneten technischen Voraussetzungen zu schaffen.

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Gemäß Art. 7 des deutsch-schweizerischen Polizeivertrags können die schweizerischen Behörden von Deutschland übermittelte Fahndungsdaten über Dritt-ausländer, die zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind, bei ihren Entscheidungen über Einreiseverweigerung oder Aufenthaltsbeendigung berücksichtigen. Umgekehrt hat die Bundesregierung trotz nachhaltiger Intervention der Länder in den Vertragsverhandlungen auf die Übermittlung solcher Daten aus der Schweiz verzichtet. Es liegt jedoch auch im Interesse deutscher Behörden, bei ausländerrechtlichen Entscheidungen auf Erkenntnisse aus der Schweiz, bspw. über dort ausgewiesene oder abgeschobene, insbesondere kriminelle Drittstaatsangehörige, zurückgreifen zu können. Das Ausländergesetz sieht u. a. die Begehung einer Straftat außerhalb des Bundesgebiets, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist, als speziellen Ausweisungsgrund vor. Mit der im Vertrag vereinbarten asymmetrischen Lösung verschließt sich Deutschland solchen Informationen.

Gemäß Artikel 8 des deutsch-schweizerischen Polizeivertrags eröffnen sich die Vertragsparteien den unmittelbaren automatisierten Zugriff der nationalen Zentralstellen (Bundeskriminalamt und Bundesamt für Polizei) auf die jeweiligen Sachfahndungsdatenbestände. Die nationalen Zentralstellen sind zudem berechtigt, auch den übrigen Polizeibehörden den Zugriff auf die erlangten Daten im automatisierten Verfahren zu ermöglichen. In der Denkschrift zum Zustimmungsgesetz hat die Bundesregierung jedoch erklärt, dass einer solchen im Übrigen von den Ländern gewünschten Verfahrensweise die „äußerst komplizierte und kostenaufwändige technische Umsetzung auf absehbare Zeit entgegensteht.